

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für das Jugendzentrum Rehau

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

Das Jugendzentrum der Stadt Rehau ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO, Träger ist die Stadt Rehau. Zum Jugendzentrum gehören alle Räume, die sich im Gebäude Unlitzstraße 4, 95111 Rehau, befinden.

§ 2 - Zweck des Jugendzentrums

Es dient der Benutzung durch Jugendgruppen, Jugendverbände, der offenen Jugendarbeit und sonstiger Jugendlicher zur Freizeitgestaltung, sowie als Informations-, Begegnungs- und Beratungsstätte.

In seinem Angebot orientiert es sich an den Wünschen und Problemen junger Menschen und dient vor allem der offenen, sowie der vereinsgebundenen Jugendarbeit.

Zielgruppe sind alle jungen Menschen in der Stadt Rehau bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die Räumlichkeiten können auch für Proben von Bands und Musikgruppen und Veranstaltungen von Erwachsenenverbänden genutzt werden, sofern nicht Belange der Abs. 1 bis 3 entgegenstehen. Auch die Stadt selbst kann die Räumlichkeiten für ihre Zwecke (z.B. als Wahllokal) nutzen.

§ 3 - Politische Gruppierungen

Parteilpolitische Arbeit und Veranstaltungen von Parteien oder parteipolitischen Gruppierungen sind im Jugendzentrum nicht gestattet.

Politische Jugendverbände in der Stadt Rehau, die dem „Ring politischer Jugend“ angehören, dürfen bis zu viermal pro Jahr musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Discos) nicht parteipolitischer Art montags bis freitags bis 22.00 Uhr durchführen. Die für die Veranstaltung erforderlichen technischen Anlagen sind vom Veranstalter mitzubringen.

Jeweils 6 Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahlen sind derartige Veranstaltungen untersagt.

§ 4 - Leitung, Hausrecht

Der / die Leiter / in des Jugendzentrums soll eine geeignete Fachkraft (z.B. Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin) sein.

Dienstlich untersteht diese(r) dem 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter, in Abwesenheit beider dem Leiter des Referates I der Stadtverwaltung Rehau. Dem Leiter des Referates I obliegt außerdem die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses, einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

§ 5 – Benutzungsvereinbarung, Einschränkungen

Gruppen und sonstige das Jugendzentrum benutzende Gemeinschaften haben vor Benutzung des Hauses eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen. Die Benutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

Bei laufender Benutzung genügt der Abschluß einer einmaligen Vereinbarung. Bei Benutzung in unregelmäßigen oder größeren Abständen ist für jede Benutzung eine gesonderte Vereinbarung zu erstellen.

Vordrucke für die Vereinbarung liegen im Rathaus, Zimmer 008. auf.

Bei Anmeldung der Veranstaltung ist durch den/die Veranstalter ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Dieser muß das 16. Lebensjahr, bei öffentlichen Veranstaltungen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Veranstaltungen durch Schulen, Schüलगemeinschaften, oder einzelnen Schulklassen, soll ein von der Schule beauftragter Lehrer anwesend sein.

Die Benutzung ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zulässig, Ausnahmen können in der Benutzungserlaubnis festgelegt werden. Der Ausschank von alkoholischen Getränken im Jugendzentrum ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 - Aufsicht

Dem verantwortlichen oder beauftragten Leiter obliegt die ausschließliche Aufsichtspflicht über die Teilnehmer dieser Veranstaltung. Er kann, neben einem Bediensteten der Stadtverwaltung Rehau für die Zeit seiner Veranstaltung das Hausrecht ausüben.

Der verantwortliche oder beauftragte Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt, soweit zutreffend, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet, nur die zum Zweck der Veranstaltung benötigten Räume benutzt und diese nach Ende der Veranstaltung in aufgeräumten und sauberen Zustand verlassen werden.

§ 7 - Schlüssel

Dem verantwortlichen oder beauftragten Leiter ausgehändigte Hausschlüssel sind nach Abschluß der Veranstaltung bei der Stadt Rehau, Zimmer 008, abzugeben bzw. in den am Haupteingang des Rathauses befindlichen Briefkasten einzuwerfen.

§ 8 - Schäden

Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Jugendzentrums sind schonend zu behandeln. Schäden sind sofort, spätestens am nächsten Tag bei der Stadtverwaltung (Hausmeister oder Zimmer 008) zu melden.

§ 9 - Haftung

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen am Jugendzentrum und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Rehau übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

§ 10 - Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

§ 11 - Auflagen

Der Stadtverwaltung sind zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen weitere Auflagen vorbehalten.

§ 12 – Internet-Café

Das Jugendzentrum Rehau verfügt über ein Internet-Café, in dem an zwei Computer-Arbeitsplätzen für Benutzer des Jugendzentrums der Zugang zum Internet, aber auch andere EDV-Anwendungen im Rahmen der vorhandenen Programme möglich sind.

Für die Benutzung des Internet-Café werden Benutzungsgebühren gemäß der Gebührensatzung erhoben.

Da die Kapazität des Internet-Café begrenzt ist, müssen sich Interessenten gegebenenfalls bei der Leitung des Jugendzentrums zur Benutzung des Internet-Café voranmelden, die Benutzung ist grundsätzlich auf eine Stunde pro Benutzer begrenzt.

Die Nutzung selbst erfolgt unter Zugrundelegung der Vorschriften des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) vom 22.07.1997.

Die besondere Sorgfaltspflicht des Jugendzentrums nach den Vorschriften des Gesetzes jugendgefährdender Schriften ist im Internet-Café zum einen technisch

durch eine Filtersoftware, zum anderen durch die Anwesenheit einer von der Stadt Rehau beschäftigten Aufsicht im Raum, in dem sich das Internet-Café befindet, gewährleistet.

Bei Bedarf können von der Stadtverwaltung gesonderte Benutzungsbedingungen für Internet – Nutzungen festgelegt werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01. März 1991 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 25.05.2001

Pöpel,
1. Bürgermeister